



Satzung

für den

Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V.

in der Fassung vom 26. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

§	1	Name und Sitz
§	2	Zweck
§	3	Jugend
§	4	Berücksichtigung der Verbandssatzungen
§	5	Mitgliedschaft
§	6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	7	Ende der Mitgliedschaft
§	8	Ausschluss
§	9	Mitgliedsbeiträge
§	10	Vereinsorgane
§	11	Mitgliederversammlung
§	11a	Einberufung und Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung
§	12	Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§	13	Protokoll
§	14	Vorstand
§	15	Aufgaben des Vorstandes
§	16	Ausschüsse
§	17	Kassenprüfer
§	18	Verbandsgerichtsbarkeit
§	19	An- und Verkauf
§	20	Auflösung

Satzung

für den Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V.

beschlossen am 27. Februar 1988
geändert und ergänzt am 25. Februar 1989
geändert und ergänzt am 10. Februar 1990
geändert und ergänzt am 02. März 1991
geändert und ergänzt am 26. Februar 1994
geändert und ergänzt am 26. Februar 2005

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V. wurde am 23.08.1923 in Dortmund unter dem Namen Schwimmverein "Neptun" gegründet.

(2) Die Umbenennung in Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V. erfolgte am 08.05.1951 durch den Zusammenschluss des S.V. Neptun mit der Schwimmabteilung der SG Nord-Ost.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

die Förderung und Pflege des Schwimmsports durch planmäßige Pflege der Schwimmsportarten und Erteilung von Schwimmunterricht,
Gewinnung und Heranführung der Jugend für den Schwimmsport,
die Veranstaltung von und Beteiligung an Wettkampfveranstaltungen,
die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitsports für alle Mitglieder,
die Pflege außersportlicher Aktivitäten auf gemeinschaftlicher Basis,
Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung,
Zusammenarbeit mit Vereinen des In- und Auslandes, die gleiche Ziele verfolgen,
Beteiligung an Kooperationen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 3 Jugend

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Berücksichtigung der Verbandsatzungen

(1) Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen (SVSW) nicht widersprechen.

(2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinseintritt diese Verbindlichkeit an.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

(4) Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Als Mitglieder werden geführt:
- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihre Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 15. des laufenden Monats unaufgefordert zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.

(4) Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das aktive und ab vollendetem 18. Lebensjahr an das passive Wahlrecht. Ausgenommen ist die Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin, für die die Bestimmungen der Jugendordnung gelten.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

(6) Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag in einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muß sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmsports verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6a Datenverarbeitung

(1) Der Verein darf persönliche Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

(2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.

(3) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

(2) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein zum Ablauf des Geschäftsjahres, durch schriftliche Kündigung möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

Bei schwerwiegenden Gründen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich. Über diese Ausnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds enden mit dem Austritt.

(4) Die Beiträge sind bis zum Abschluss des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt, voll zu zahlen.

(5) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muß unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen ein Jahr im Rückstand, so kann der Vorstand ohne besonderen Antrag über den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied mindestens einen Monat vorher über seine Säumigkeit benachrichtigt worden ist.

(3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

(5) Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des §7 Absätze 3 und 5.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Ihre Höhen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- die Schwimmjugend
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist allein gesetzgebendes Organ des Vereins.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. Auf besonderen Antrag ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

(3) Anträge sind schriftlich mit Abgabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin einzureichen.

(4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(6) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

(7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

(9) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Anträge
3. Aussprache über die Berichte des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl eines Versammlungsleiters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
8. Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan
9. Verschiedenes

§ 11a Einberufung und Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung und durch Auslage zu erfolgen.

- (2) Zu einer Mitgliederversammlung sind vom Vorstand bekannt zu machen:
- der Tagungstermin zwei Monate vor der Versammlung durch Aushang;
 - die Anträge in ihrem Gegenstand zwei Monate vor der Versammlung oder spätestens zur nächsten Möglichkeit nach ihrem Eingang durch Auslage;
 - spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Berichte des Vorstandes durch Auslage;
 - spätestens unmittelbar vor der Veranstaltung die Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form. Die Sitzungsunterlagen bestehen aus: Anträgen in ihrem Wortlaut, Berichten des Vorstandes, Tagesordnung.
 - spätestens acht Wochen nach der Versammlung des Protokoll durch Auslage

(3) Aushang erfolgt in den Bädern, in denen regelmäßig Vereinsveranstaltungen stattfinden.

(4) Auslage erfolgt in schriftlicher Form an den Vereinskassen zur Einsicht durch die Mitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Die Versammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Einladung und Bekanntmachungen hierzu erfolgen gemäß § 11a.

§ 13 Protokoll

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Wird gegen ein Protokoll bis acht Wochen nach der Veröffentlichung nicht Einspruch bei Versammlungsleiter oder Protokollführer eingelegt, gilt es als genehmigt.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a - 1. Vorsitzender
- b - 2. Vorsitzender
- c - Geschäftsführer
- d - Schatzmeister
- e - Sportlicher Leiter
- f - Jugendwart
- g - Jugendwartin

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Vorstandsmitglieder a - e. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- h - Schriftführer
- i - Sozialwart
- j - Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- k - Frauenwartin
- l - Zeugwart
- m - Fachwart für Breiten- und Freizeitsport

(4) Weibliche Mitglieder führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

(7) Für die Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

(8) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den geraden Jahren die Ämter a, d, i, k, m und in den ungeraden Jahren die Ämter b, c, e, h, j, l zu besetzen sind.

(9) Eine Neuwahl muß vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Im Einzelnen sind die Befugnisse der Vorstandsmitglieder:

(1) des 1. Vorsitzenden:

- die Leitung des Vereins
- die Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- schriftliche Genehmigung, in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, der vom Schatzmeister zu zahlenden Rechnungen, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben handelt
- Überwachung des gesamten Vereinsgeschehens

(2) des 2. Vorsitzenden:

- er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen seinen Befugnissen

(3) des Geschäftsführers:

- er erledigt den Geschäftsverkehr des Vereins, soweit er nicht von den Fachwarten selbst vorgenommen wird und kann für den Verein verbindliche Mitteilungen, in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen

(4) des Schatzmeisters:

- ordnungsgemäße Verwaltung der Kasse
- Einnahme der Beiträge und sonstiger Zuwendungen
- Begleichung der genehmigten Ausgaben

(5) des sportlichen Leiters:

- die schwimmerische Betreuung aller Mitglieder
- die sportliche Ausbildung und Betreuung der wettkampftreibenden Mitglieder
- die technische Organisation der Übungsstunden
- die Durchführung sportlicher Veranstaltungen

(6) des Jugendwartes und der Jugendwartin:

- ihnen untersteht die Betreuung der gesamten Vereinsjugend gemäß der Jugendordnung

(7) des Schriftführers:

- Erledigung der gesamten Vereinskorrespondenz, sofern sie nicht von den Fachwarten selbst erledigt wird
- Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen

(8) des Sozialwartes:

- Erledigung sämtlicher Versicherungsangelegenheiten

(9) des Fachwartes für Öffentlichkeitsarbeit:

- Veröffentlichung von Berichten über Aktivitäten des Vereins
- Herausgabe von Vereinsmitteilungen
- Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit in werbewirksamer Weise
- Kontaktpflege mit Presseorganen

(10) der Frauenwartin:

- Wahrnehmung der Interessen und Betreuung der weiblichen Mitglieder

(11) des Zeugwartes:

- Verwaltung sämtlichen Inventars des Vereins

(12) des Fachwarts für Breiten- und Freizeitsport

- die Betreuung sämtlicher Mitglieder auf dem Sektor Breiten- und Freizeitsport
- die Organisation breiten- und freizeitsportlicher Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Übungsstunden

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammenkommen.

§ 16 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

- Kassenausschuss
- Sportausschuss
- Vergnügungsausschuss
- Jugendausschuss

(2) Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen und bei Bedarf zusätzliche Ausschussmitglieder einsetzen.

(3) der Kassenausschuss besteht aus:

- dem Schatzmeister als Vorsitzenden
- zwei Kassierern

(4) Der Sportausschuss besteht aus:

- dem sportlichen Leiter als Vorsitzenden
- dem Fachwart für Breiten- und Freizeitsport
- dem Schwimmwart
- dem Wasserballwart
- dem Springwart
- dem Kunstschwimmwart
- dem Jugendwart oder der Jugendwartin
- dem Übungsleiterobmann
- dem Kampfrichterobmann
- dem Fachwart für Triathlon

(5) Der Vergnügungsausschuss:

- dem Vergnügungsausschuss gehören mindestens zwei Vergnügungswarte an

- (6) Der Jugendausschuss besteht gemäß § 13 der Jugendordnung aus:
- dem Jugendwart
 - der Jugendwartin
 - und bis zu vier Sachbearbeitern

(7) Die Ausschussmitglieder der Absätze 3, 4 und 5 sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Ämter, die in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, können vom Vorstand berufen werden.

Die Jugendausschussmitglieder werden gemäß § 13 der Jugendordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses vom Vorstand berufen.

(8) Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Ausschussmitglieder der Absätze 3 und 4 werden parallel zu ihren Vorsitzenden und der Vergütungsausschuss in den geraden Jahren gewählt oder berufen.

§ 17 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Vereinskasse sind in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Schatzmeisters.

Wiederwahl des Kassenprüfers ist nur einmal möglich. Dabei ist anzustreben, immer nur eine Wiederwahl und eine Neuwahl durchzuführen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Nach einjähriger Pause kann ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 18 Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.

(2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV bzw. SV NRW auf dessen Gliederungen übertragen.

(3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen

- a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen
- b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen.

§ 19 An- und Verkauf

Der Ankauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und Immobilien wie auch der Erwerb und die Veräußerung von anderen Objekten jeder Art, deren Wert ein Fünftel des jährlichen Etats des Vereins übersteigt, ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 20 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die muß den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

(3) Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- A) Durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes.
- B) Wegen eines Zusammenschlusses mit einem oder mehreren anderen Schwimmvereinen, die die gleichen Zwecke verfolgen.

Das Vereinsvermögen wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten:

bei „A“ - dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

bei „B“ - ganz dem neuen Verein zugesprochen, zur Nutzung für seine satzungsmäßigen Zwecke.

ENDE